

40





305

60 w



319



# I N D E X.

1. Reformativa Oordtunge de tho 1564.
2. Extract Cantonsly bysind de tho 1624.
3. Extract der Pehenijentunge de tho 1640.
4. ~~Wes~~ Japut vanij de tho 1645.
5. Brieft vanus Gortzge Quistin de Br. W. L. dat  
Craijt obersten ampt abt N. D. C. vlyghendijck  
de tho 1628.
6. Discurs Nos der Braijnspruyger successionsfays  
May Gortzge Guind Kluyt p. m. vlyghendijck  
de tho 1639.
7. Japbamijer Vortragh de tho 1552.



44

~~Handwritten title or header, possibly "L. A. V. A."~~

*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*













3

Kurtzer Auszug

Etlicher in der Fürst-  
lichen Pollicey Ordnung enthaltener Puncten  
vnd Articul.

---

Bedruckt in der Fürstlichen Residenz Stadt Zell/  
Bey Elias Holwein Fürstl. Buchdrucker daselbst.  
Im Jahr / 1640.









**A**ls dem Hochwürdi-  
 gen / Durchleuchtigen / Hoch-  
 gebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn  
 Friederichen / Herzogen zu Braun-  
 schweig vnd Lüneburg / postulirten Coadjutorn des  
 Stiffts Rakeburg / Erwöhltem Dohmprobsten  
 des Erksstiffts Bremen / &c. berichtlich vorkommen /  
 welcher gestalt die von Gott dem Allmächtigen S.  
 S. G. anbefohlene Vnterthanen / mit hindansetzung  
 wahrer Gottesfurcht / Zucht vnd Ehrbarkeit / die  
 von S. S. G. hochlöblichen Vorfahren hiebevor  
 wolbedächtlich auffgerichtete vnd publicirte Poli-  
 cey Ordnung in viele wege vngeschewet obertraten /  
 vnd derselben zuwider handeln / dadurch dann Got-  
 tes gerechter Zorn erwecket / vnd die darauff erfol-  
 gende Landesstraffen vnd Plagen mehr erreget vnd  
 geheuffet werden / als daß deren abschaff : vnd linder-  
 ung zu hoffen / Solcher Verlauff aber vnter an-  
 dern nicht wenig auch dahero verursacht / daß ermel-  
 te Policeny Ordnung / sonderlich in den Stücken vnd  
 Puncten / dawider am meisten gehandelt wird / nicht  
 A ij alle



4  
allemahl vnd so oft es wol nöthig / mit gebührens-  
dem Fleiß / Ernst vnd Eiffer den Vnterthanen für-  
gehalten / sie zum schuldigen Gehorsam angema-  
het / vnd für Straffe vnd Schaden gewarner wer-  
den.

Hierumb ist S. F. G. ernster Wille vnd Befehl /  
daß mehrbesagten Vnterthanen nach folgende aus-  
angeregter Policen Ordnung gezogene Puncta / sich  
darnach in ihrem Leben vnd Wandel habend zu rich-  
ten vnd für Schaden zu hüten / allemahl auff den  
Landgerichten deutlich fürgehalten / auch von den  
Cankelen öffentlich abgelesen werden sollen.

## I.

**A**ls Anfanglich sol ein jedweder in seinem Stande  
sich eines ehrbaren Gott wolgefälligen / nüch-  
tern vnd vnärgerlichen Lebens befleißigen / alle  
Sünde / Schande vnd Laster euffersten Vermügens  
fliehen vnd meiden / die Predigten an den Son : vnd  
Feyertagen / auch / so viel möglich / in der Wochen  
fleißig vnd mit gebührender Andacht besuchen / vnd  
der heiligen Sacramenten in wahrer Busfertiga-  
keit vnd rechtem Glauben sich zum öfftern gebrau-  
chen / daneben auch den lieben Gott vmb abwendung  
der annoch für Augen schwebenden allgemeinen  
schwee



5  
schweren Landstraffen inniglich vnd andächtig blei-  
ten vnd anrufen.

II.

Sol auch fürs Ander ein jedweder aller Göt-  
teslästerung / Fluchens vnd Schwereus / wie  
auch der in Gottes Wort hochverbottenen Zaube-  
rey / Wahrsagens / Segens vnd anderer Abergläu-  
bischen vnd Gottes Wort zu wider lauffenden  
vnchristlichen Hülfsmitteln / derer ihrer viel dem  
Menschen oder Viehe dadurch Rath zuschaffen / ge-  
brauchen / sich gänzlich enthalten / oder im widrigen  
fall der darauff in der Pollicey Ordnung gesetzten  
Straffe vnfehlbar geswertig seyn.

III.

Ze auch zum Dritten die jenigen / so vorsez-  
lich / leichtfertig vnd vnbedeuchtlich einen Meins-  
Eid begehren / mit Steupen schlagen / oder abha-  
ftung der beyden Finger / neben der Landsverwei-  
sung ohnnachlässig belegen werden sollen.

IV.

Ungleichem vnd zum Bierden wird ein jeder  
Lernstlich ermahnet vnd verwarnet / daß er sich

A. iij.

aller



aller andern Laster / insonderheit aber des scheltens /  
 schmähens / zankens / balgens / vnd dahero gemein-  
 niglich entstehenden todtschlagens / so dann der lei-  
 digen Unzucht / Ehebruchs vnd Blutschande / bey  
 Vermeidung der in berürter Pollicey Ordnung ge-  
 setzten Straffen / gänzlich eussere ; Wie auch den  
 Knechten vnd Mägden / welche an etlichen Orten  
 Bier aufflegen / sich vntereinander darzu einladen /  
 vnd also dadurch / wie auch nicht weniger durch die  
 Abend : vnd Nacht-tänze zu solcher lästerlichen Un-  
 zucht Ursache geben / solches hinfüro zu thun / hie-  
 mit gänzlich verboten wird.

## V.

**D**iejenigen / welche andere feind : oder thätlich  
 bedrucken / oder jemand in seinem Hause oder  
 Hofe Gewalt samb vberfallen / vnd den Hausfriede  
 brechen / sollen nach anweisung der Kayserslichen  
 Rechte vnd Peinlichen Halsgerichts Ordnung vn-  
 nachlässig gestraffet werden.

## VI.

**E**s sol auch ein jeder / wann sich ein Auflauff  
 oder Schlägeren zuträget / diejenigen / so andere  
 entleiben / tödtlich verwunden / oder andere straff-  
 bare



7  
bare Vnthaten begehen / anzugreifen / vnd der  
Obigkeit jedes Orts in die Hände zu lieffern / schül-  
dig seyn; Die jenigen aber / so den Mißthäter vn-  
auffgehalten davon kommen lassen / oder demselben  
dazu einigen Vorschub mit Rath oder That gethan /  
mit ernster vnnachlässiger harter Straffe beleeget  
werden.

### VII.

Die Landwehren / Wege vnd Stege sollen in gu-  
tem Stande erhalten vnd gebessert werden /  
vnd die Vnterthanen in allen vnd jeden Emptern /  
worin die Herzstrassen belegen / ohne vnterscheid /  
die Leute gehören S. J. G. dero Prælaten / Adea-  
lichen Landsassen oder andern zu / dazu dienen / oder  
wann sie daran Ehehafftig behindert werden / die  
Dienste mit Gelde / andere an ihrer stat damit zu  
gewinnen / erstatten

### VIII.

Es sollen auch die Vnterthanen sich eusserst da-  
hin beflieffigen / daß sie bey entstehender Fets  
brunst / die Gott der Allmächtige gnädig abwenden  
wolle / mit Fetszaken / Fetsleitern / vñ Jedern Wasser-  
Eimern gefast seyn / damit sie im fall solcher Fets  
gefahr dieselben nützlich gebrauchen mögen / massen  
Dann



dann auch ohne S. F. G. special Befehlich in: oder  
 bey den Dörffern keine neue Feuerstete in Scheunen  
 oder Spiekern oder andern Gebäuden gemacht;  
 Wie auch die Back- Töpffer- BrenOfen vnd Zie-  
 gel Hütten von jedes Orts Vorstehern mit mögli-  
 cher Vorsichtigkeit also angeleget werden sollen /  
 daß kein Brandeschade dadurch verursacht werden  
 möge; Insonderheit aber sol auch den Untertha-  
 nen hiemit ernstlich verbotten seyn/daß sie kein über-  
 messig Holz über den Herd off die Rähmen legen /  
 noch sonst mit blossem Licht / Lampen oder Kien off  
 die Bodem / oder anderstwo / da Hey / Stroh /  
 Flachs / Holz oder dergleichen vorhanden / gehen /  
 auch sonst kein Flachs im Backofen trucknen.

## IX.

**W**ann Bürger oder Bauern ihre Töchter oder  
 Schwestern außfiwren / so sol der Braut-  
 schatz off vorher gehende gnugsame Erkündigung/  
 mit vorwissen vnd beliebung der Beampten / oder  
 des Raths / in den Emptern / Städten oder Flecken /  
 in welchem der Außsager gefessen / namhaft ge-  
 machet / auch was deßfals versprochen vnd zugesag-  
 get ist / dem Ampts- oder Gerichtsbuche einverlei-  
 bet werden / also / daß wann dawider gehandelt / vnd  
 die



9  
die Beaupten oder der Rath darinne vorbey gan-  
gen/die Versprechungen für sich nichtig vnd Krafft-  
loß seyn/vnd dem Bräutigamb zur Bezahlung nicht  
verholffen werden soll.

X.

Siemand vff dem Lande bey ehrlichen Verlob-  
nüssen eine Gässteren halten wil / sol ihme zwar  
solches erlaubet seyn / jedoch dieser gestalt / daß er da-  
bey vber achte Manns : vnd achte Frauens Per-  
sonen nicht haben / auch nicht mehr dann drey Essen  
reichen vnd geben lassen soll.

XI.

Wann Bräutigamb vnd Braut sich miteinander  
verlobt / sollen dieselben nach gehaltenem  
Verlöbnuß ohne sonderliche wichtige Ursachen  
nicht in einem Hause seyn oder bleiben / auch von Zeit  
der Verlöbnuß innerhalb vier oder zum höchsten  
sechs Wochen mit der Copulation bey vermeidung  
ernstlichen Einsehens verfahren / Wie auch zu den  
Hochzeiten in allem nur 30. Manns vnd Frauens  
Personen mit Knechten vnd Mägden / Geistlichen  
vnd Frembden / doch notwendige Aufwartter  
außgeschlossen / zu den Hochzeiten eingeladen vnd  
dabey

B



dabey tractirer, auch nur drey Essen ohne Butter  
 vnd Käse auffgetragen vnd gespeiset werden; Wie  
 dann gleichfals die Gäste bey solchen Hochzeiten im  
 Sommer biß vmb zehen/bey Winterszeit aber vmb  
 9. Uhr vnd länger nicht sitzen noch sich auffhalten;  
 Vnd die jenigen / so diesem zu wider handeln / für  
 jede übereinkige Persohn/einen halben Reichstha-  
 ler / dann für jede Persohn / so über Zeit sitzt / einen  
 Reichsorth / vnd wann mehr Essen auffgetragen  
 werden / für jedes Essen vier Rthal: abstratten / oder  
 an statt solcher Gelbusse zehen Tage vnd Nacht mit  
 der Gefängniß gestraffet werden sollen.

## XII.

**B**ey den Kindtauffen sollen die Eltern dem Vas-  
 storen / so das Kind getauft / wann sie es im-  
 mer im Vermögen haben / für Abgang der Mahl-  
 zeit / da sie dieselben vorhin gehabt / 4. schil. vnd dem  
 Küster 2. schilling ohnweigerlich reichen vnd geben /  
 vnd die Frauen nach gehaltenem Kindeibette zum  
 Kirchgang nur eine Frau ihrer nächsten Verwand-  
 ten / oder eine andere mit sich zur Kirchen nemen.

## XIII.

**E**s sol auch einem jedem Hauswirthe / deme  
 von andern newe Fenster verchret / Gäste  
 da



Dabey zu halten / bey Straffe 20. Reichal. gänzlich  
verbotten seyn.

## XIV.

**D**ie FastnachtsBelage sollen hinfüro gänzlich  
ab: vnd eingestellt / vnd der oder die jenigen /  
welche solchen FastnachtsGezechen beywohnen /  
50. Reichshaler zu erlegen / ernstlich angehalten  
werden.

## XV.

**E**s sol auch hitemit gleichfalls ernstlich verbot  
ten seyn / daß die Acker vnd Wiesen von den Hö  
fen vnd Kothen nicht sollen genommen / weder ver  
kauft oder versetzt werden / noch die jenigen / so ab  
ziehen / zu theilen nicht gehalten seyn / Gestalt auch  
niemandes auff Schillings Gut vnd desselben zuge  
hörige Ecker / Wiesen / Immenzäun / oder Garten /  
ohne bewilligung des Gutsherrn / leihen / noch des  
sen etwas kaufen / noch jemand erblich oder vff Leb  
tagszeit ichtwas davon vergeben / oder einigerley  
weise vereuffern soll.

## XVI.

**E**s sol auch hitemit bey Straffe 50. Reichaler  
verbotten seyn / daß er vmb keinerley Ursach  
B ij wils



willen die Heide anstecke vnd brenne / er habe dann  
 zuvor den Beampten des Orts solches angezei-  
 get / vnd von ihme Schriftliche Verwilligung er-  
 langet / Gestalt dann ebenmessig ein jedweder / die  
 ihme angewiesene Eichen- Bächen- oder Tannen-  
 bäume zur Proba durchzuboren oder einzuhauen /  
 bey Straffe zehen Reichsthaler sich gänzlich ent-  
 halten / vnd an den angewiesenen Bäumen ohne  
 einige Beschädigung derselben sich begnügen las-  
 sen soll.

## XVII.

**S** Ordnen vnd wollen auch S. F. G. noch  
 Smals / gestalt solches in dero Poltzen Ordnung  
 am 50. Capittel vmbständlicher außgeföhret wird /  
 daß hinfür niemand in seinem Hofe / Küchen oder  
 Spitzer Frembde einnehmen soll / es seyn dann be-  
 kante ehrliche Leute / oder haben glaubwürdige  
 Zeugnisse oder Passborte / daraus zubefinden /  
 daß sie guten ehrlichen Lebens vnd Wandels / vnd  
 den vorigen Ort mit der Obrigkeit Wissen vnd  
 Willen / auch einen guten Namen verlassen / vnd  
 S. F. G. dero Beampten / oder andere nachge-  
 setzte Obrigkeiten darin gewilliget / vnd sol für er-  
 theilung solcher Bewilligung fleissige erkündigung  
 an



angestellet vnd eingezogen werden/durch was Mite-  
 tel solche Leute vermittelst Göttlicher gnädigen Ver-  
 leihung sich ehrlich ernehren vnd ihr täglich Brod  
 erwerben wollen; Vnd sollen sie darauff / ehe sie  
 eingenommen werden / Eydlich angeloben / daß sie  
 J. J. G. oder der Obrigkeit desselben Orts an uns-  
 sere stat wollen getrew/gehorsam vnd gewertig seyn/  
 aller vnziemenden Händel sich gänzlich enteuffern/  
 auch Herrendienst/ Schutzgelt vnd Steuern/ vn-  
 weigerlich entrichten vnd leisten; Vnd ist jekter-  
 wehnten Schutz; vnd Dienstgeldes halber in so  
 weit zur Gewisheit geschlossen/daß nun forthin ein  
 jeder Häusling Jährlichs einen Thaler zu Schutz-  
 gelde vnfeilbar bezahlen / vnd vnsern Beampten/  
 darunter er wohnet / vns zu berechnen/ endrichten/  
 auch danebenst. Jährlichs 12. Tage mit der Hand  
 bey seiner eigenen Kost dienen soll/vnd solche Dienste  
 deme leisten / welchem der Hoff oder Kothe eigen-  
 thumblichen zustehet/ vnd ohne das die hergebrach-  
 ten Wochen dienste mit Recht davon zu fodern vnd  
 zu geniessen hat; So sol auch keiner von ermelten  
 Häuslingen mehr als eine Kuh vnd ein Schwein  
 halten/ außershalb Zinnen vnd Schafe / welche ih-  
 nen hiemit vnverbotten/wann sie den gewöhnlichen  
 Schatz vnd verordneten Contribution davon end-  
 richten/ Auch ohne der Obrigkeit Vorwissen vnd



Belieben/nicht heimlich wegziehen/vnd was sie zur  
zeit ihres Abzugs an einem oder andern nachstän-  
dig oder schuldig/für ihrem Abzuge richtig machen/  
An welchen Orten aber die Gutsherren ein meh-  
rers an Diensten/als obgedacht/an den Häuslin-  
gen hergebracht/das ist ihnen hiemit vnbenommen/  
vnd bleibt damit nicht vnbillig bey wolherge-  
brachter Gewonheit.

## XVIII.

**E**dige Knechte vnd Mägde aber sollen in S.  
S. G. Fürstenthumb vnd Landen/in Städten/  
Flecken/Dörffern oder einstelligen Höfen nicht ge-  
duldet oder gelitten/sondern sich entweder vmb den  
gewöhnlichen Lohn bey den Hauswirthen zu Dienst  
einzustellen/oder S. S. G. Lande zurennen/ernst-  
lich angehalten werden/ In verbleibung aber dessen  
allen/was obstehet/sollen sie nach Gelegenheit ihres  
Vngehorsams vnd Verhaltens mit Gefängniß ge-  
straffet/ oder wann sie sich daran auch nicht kehren  
wollen/des Landes verwiesen werden.

## XIX.

**E**ndlich ist S. S. G. ernster Befehl / daß der-  
selbe / welchem ein Eichen-oder Büchenbaum/  
es sey zum Bau-oder Sewrung zu haben/ er leubet  
wird/



wird/ vor jedten 3. gute Eichen-oder Büchen-Hefter  
 allemahl zwischen Michaelis vnd Martini auff  
 Anzeig der Holzvögte oder Geschwornen unfeil-  
 bar wieder pflanzen/ vnd daran keinen Mangel er-  
 scheinen lassen soll/ bey willführlicher ernster Straf-  
 fe/ so offte dawider gehandelt wird.

Darnach sich ein jeder zu achten / vnd für Un-  
 gelegenheit zu hüten / Verkündlich vnter hochge-  
 dachter S. F. G. Handzeichen / vnd verordneten  
 Fürstl. Cantzley Secret / Geben Zell/ den 2. Martij/  
 Anno 1640.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





153840

AB: 153840

ULB Halle 3  
003 646 319  

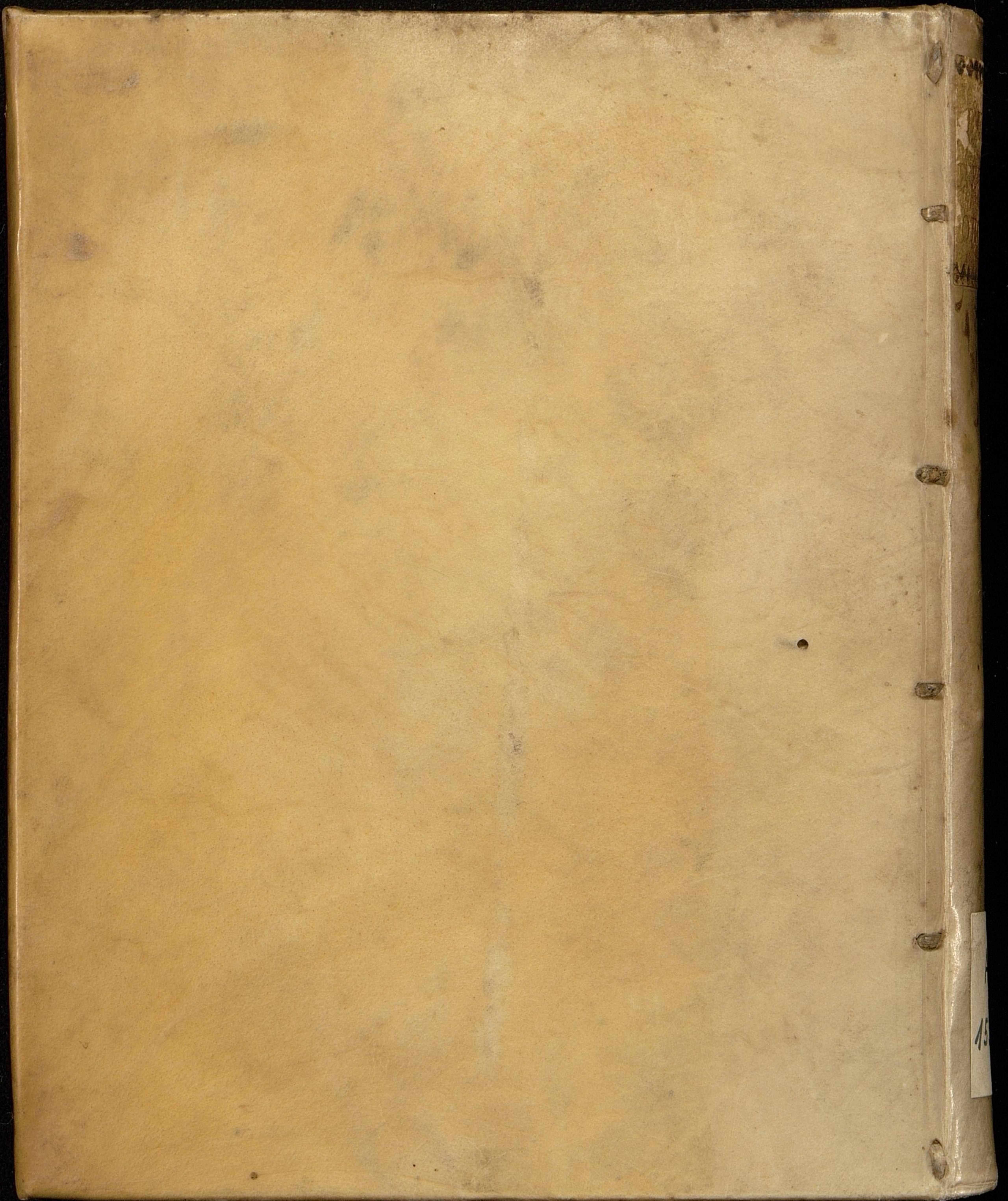

56 f

VD17

R



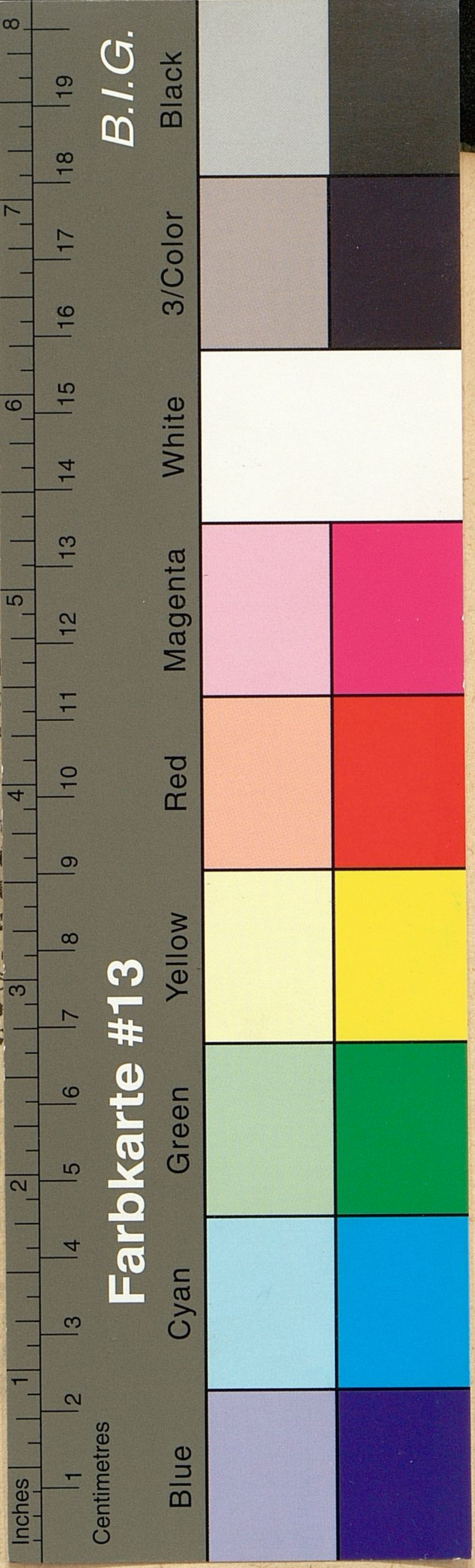




15







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

3

**Kurtzer Auszug**  
**Etlicher in der Fürst-**  
**lichen Policey Ordnung enthaltener Puncten und Articul.**

Gedruckt in der Fürstlichen Residentz Stadt Zell/  
Bey Elias Holwein Fürstl. Buchdrucker daselbst.  
Im Jahr / 1640.

